

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 34 (1954-1955)
Heft: 9

Artikel: Mein Ja zur Rheinau-Initiative
Autor: Gasser, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160336>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MEIN JA ZUR RHEINAU-INITIATIVE

VON ADOLF GASSER

Ein verwickeltes Problem

Die kommende eidgenössische Volksabstimmung vom 5. Dezember stellt den Stimmbürger vor einen schwierigen Entscheid. Je nachdem, ob man diese oder jene Gesichtspunkte in den Vordergrund stellt, läßt sich die Frage «Ja oder Nein?» in guten Treuen verschieden beantworten. Auch hierbei haben wir wieder zu lernen — und dies macht den großen erzieherischen Wert unserer reinen Demokratie aus —, die Meinung der andersdenkenden Mitbürger zu achten, uns vor voreiligen Verketzungen zu hüten, die Dinge nicht unnötig zu dramatisieren und keine zu grellen Töne anzuschlagen. Wahren wir auch hierbei, wie es Eidgenossen geziemt, den Sinn für das Maß und die richtigen Proportionen!

Unser Bedarf an Wasserkraft

Das rohstoffarme Schweizerland ist und bleibt auf die Erzeugung elektrischer Energie, auf die Ausnutzung der Wasserkräfte in stärkster Weise angewiesen. Darüber bedarf es keiner Diskussion. Was das Kraftwerk Rheinau anbelangt, so wird es inskünftig etwa ein Prozent unserer bereits nutzbaren Wasserkraft liefern. Das ist ein kleiner und insofern sicher nicht lebensnotwendiger Anteil. Seine Bedeutung würde sich noch weiter verringern, wenn jene hochangesehenen Fachgelehrten recht haben, die uns vor Ablauf von 20 Jahren den Bezug relativ billiger Atomenergie verheißen. Wie dem auch sei — darauf, ob Energie etwas billiger oder höher zu stehen kommt, dürfen wir wohl nicht in erster Linie abstellen, falls höhere ideelle Werte mit im Spiele stehen.

Die Verunreinigung des Grundwassers

Die für das menschliche Leben so hochwertigen Grundwasserströme sind gerade bei Rheinau von besonderer Mächtigkeit. Wird dieses Grundwasser durch den Rheinstau geschädigt? Man bestreitet dies zuweilen; doch sind mir bisher noch keine überzeugenden Widerlegungen zu Gesicht gekommen. Das Grundwasser bleibt, um nicht zu verderben, auf die Sauerstoffzufuhr *fließender* Gewässer angewiesen. Bei Eglisau, Wettingen, Freiburg haben die dortigen Flußstauungen dem Grundwasser böse zugesetzt; es läßt sich nicht mehr trinken und macht die Wäsche rostig. Im württembergischen Neckargebiet haben solche verhängnisvolle Staueingriffe des Menschen heute eine *dauernde Wassernot* bewirkt. Man will jetzt abhelfen, indem man Trinkwasser aus dem Bodensee in langen Leitungen über die Rauhe Alb nach Stuttgart pumpt. Die Pumpen bedürfen etwa so vieler elektrischer Energie, wie Deutschland aus dem Kraftwerk Rheinau zu gewinnen hofft. Gleicht dieser widersinnige Energiekreislauf nicht einer Schlange, die sich in den eigenen Schwanz beißt? Nähern wir uns nicht einer Entwicklung, in welcher es gilt, die Natur und damit auch den Menschen vor den lebenszerstörenden Tendenzen der Technik zu schützen? Ich maße mir nicht an, diese Fragen zu beantworten; aber sie bieten ernsten Anlaß zur Beunruhigung.

Die Aussichten der Hochrheinschiffahrt

In der Ostschweiz setzt man sich mit besonders starker Macht für den Rheinauer Kraftwerkbau ein; erblickt man doch in ihm eine wichtige Etappe zur Sicherung der künftigen Hochrheinschiffahrt. Ist das ohne weiteres richtig? In Deutschland arbeitet man z. B. an Plänen für einen Kanalbau Donau-Bodensee; nach seiner Ausführung stände unseren Ostkantonen der ersehnte billige Wassertransport zu den Weltmeeren auch auf einem anderen Wege zur Verfügung. Sodann würde die *Umschiffung des Rheinfalls* durch ein Schleusensystem — man spricht sogar von einem Tunnel durch den Kohlfirst — gewaltigste Geldsummen verschlingen. Ebenso droht die Ausbaggerung des zwischen Schaffhausen und Bodensee überaus seichten Rheinlaufes untragbare Kosten zu verursachen und müßte außerdem das dortige reizvolle Landschaftsbild total zerstören.

Unter solchen Umständen spricht manches dafür, daß ein Kanal von der unteren Thur über die Senke Andelfingen-Stammheim nach dem Bodensee noch billiger zu erstellen wäre als die Schiffbar-

machung des direkten Flußweges. Bei einer solchen Variante bedürfte es zur Sicherung der Hochrheinschiffahrt keines Kraftwerkes Rheinau: liegt dieses doch oberhalb der Thurmündung.

Wird der Rheinfall beeinträchtigt?

Wenn übereifrige Anhänger der Rheinau-Initiative bisweilen von einer «Zerstörung» des Rheinfalls sprechen, so ist das Demagogie und reiner Unsinn. Aber das berechtigt die Gegenpartei keineswegs, jede «Beeinträchtigung» seiner Schönheit abzuleugnen. Diese Beeinträchtigung ist sicher gering, und gar mancher mag sie als nicht der Rede wert empfinden. Um so wichtiger scheint es mir, *genau* festzustellen, um was es in Wirklichkeit geht.

Heute fällt im Sommer viel Wasser in ein hohes, natürlich gestautes und im Winter weniger Wasser in ein etwa zwei Meter tieferes Flußbecken hinunter. Die Wasserarmut des Winters, welche die Schönheit des Falles entschieden mindert, wird also durch die etwas größere Fallhöhe ein klein wenig aufgewogen. In Zukunft wird der Stau des Rheins zur Winterzeit die Lage etwas ändern: es wird dann das relativ wenige Wasser des Stromes zwei Meter weniger weit hinunterfallen.

Ist diese Änderung zu verantworten? Darüber darf man sicher in guten Treuen verschieden urteilen. Der Rheinfall bleibt im Winter in seiner bisherigen Schönheit fast ganz erhalten — aber doch eben in ein wenig verminderter Fallhöhe. Und damit erhebt sich die schwerwiegende Frage: Ist dem eidgenössischen Wasserrechtsgesetz Genüge getan, wenn es in seinem Artikel 22 verlangt, Naturschönheiten seien zu schonen und da, wo ein allgemeines Interesse an ihnen überwiege, *ungeschmälert* zu erhalten?

Die Mißachtung des Wortes «ungeschmälert»

Bei den Beratungen des Bundesparlamentes im Jahre 1916 wurde das Wort «ungeschmälert», entgegen der ursprünglichen Vorlage des Bundesrates, nachträglich in Artikel 22 eingefügt. Es geschah das, um die Naturschutzfreunde zu beruhigen und ihnen das Ergreifen des Referendums zu ersparen. Der Sinn des Wortes «ungeschmälert» war nach dem Willen des Gesetzgebers einwandfrei der, die herrlichsten Naturschönheiten des Landes vor *jederlei* Eingriffen, auch den geringsten, zu sichern. Denn andernfalls hätte, an Stelle des Wortes «ungeschmälert», die Wendung «möglichst weitgehend» vollauf genügt.

Wenn man 1916 statt «möglichst weitgehend» ausdrücklich «ungeschmälert» zu sagen beschloß, so geschah das nicht zuletzt im Hinblick auf den Rheinfall. Die Volkskreise, nach deren Willen das Wort «ungeschmälert» ins Gesetz eingefügt worden war, erblickten darin mit Recht eine absolute Garantie gegen jeden, auch den kleinsten Eingriff in sämtliche Naturschönheiten von allererstem Rang. Und heute fühlen sie sich mit gutem Grund durch die Konzessionsverleihung von 1944 um ihr Recht betrogen — um so mehr, als sie jetzt in der Konzession wortwörtlich lesen müssen: «Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo ein allgemeines Interesse an ihnen überwiegt, *möglichst weitgehend* zu erhalten.»

Hat der Bundesrat seine Ermessensfreiheit überschritten?

Die Wortführer der amtlichen Schweiz berufen sich immer wieder darauf, es falle in die freie Kompetenz des Bundesrates, die Bundesgesetze bei ihrer Vollziehung nach bestem Wissen und Gewissen selbständig zu interpretieren. Die Bundesregierung habe nun einmal 1944 festgestellt, daß das allgemeine Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung der Landschaft Rheinfall-Rheinau nicht überwiege: andere Interessen ständen eben noch höher. Das «allgemeine Landesinteresse» wird also hier gegen das «allgemeine Interesse an den Naturschönheiten» ausgespielt — eine gefährliche Akzentverschiebung, mit der man die ganze Bundesverfassung aus den Angeln heben könnte, wie der Bundesrat in einem ähnlichen Fall (im Streit um das Kraftwerk Rheinwald) einmal selber erklärte.

Man kann es den Rheinaufreunden nicht verdenken, wenn sie der Meinung sind, der Bundesrat habe das von Anfang an mißliebige Wort «ungeschmälert» und damit ein Kernstück des ganzen Wasserrechtsgesetzes 1944 auf dem «kalten Wege» der Verwaltungswillkür einfach hinweginterpretiert. In der Tat muß man sich immer wieder fragen: wo in aller Welt kann denn das «allgemeine Interesse» an der ungeschmälerten Erhaltung von Naturschönheiten noch «überwiegen», wenn das nicht einmal für den Rheinfall und die schönste aller schweizerischen Flußlandschaften gilt? Hat durch diesen Präzedenzfall das Wort «ungeschmälert» nicht für immerdar jeden Sinn verloren? Wo ist es für die Zukunft noch anwendbar?

Das Volk als Verwaltungsrichter?

Da keine Gerichtsbehörde für die Entscheidung der obigen Fragen zuständig ist, so muß jetzt das Volk gleichsam selber die

Rolle des Verwaltungsrichters übernehmen. Das ist sicher unerfreulich, meinetwegen sogar eine «staatspolitische Ungeheuerlichkeit». Nur vergessen wir bei dieser Kritik zu leicht das Wichtigere: daß wir nämlich immer noch keine umfassende Gerichtskontrolle über unsere Verwaltungsbehörden besitzen und ihnen daher gestatten, bei der Abwägung der von ihnen besonders zu betreuenden Wohlfahrtsinteressen und der diesen immer wieder entgegenstehenden rechtlich wohlbegründeten Freiheitsinteressen *Richter in eigener Sache* zu sein.

Nun, ich meine: das ist noch hundertmal unerfreulicher, ist eine noch hundertmal schlimmere «staatspolitische Ungeheuerlichkeit», ist die eigentliche Krankheitsursache — wogegen die Anrufung des Volkes nur ein Krankheitssymptom ist. Und doch haben wir uns an den allgemeinen Krankheitszustand bereits so sehr gewöhnt, daß wir ihn kaum als solchen empfinden. Und so haben wir es dazu kommen lassen, daß heute der Mann aus dem Volk unvergleichlich mehr Vertrauen zum freiheitlichen, gradlinigen Rechtssinn seiner unbekanntenen Mitbürger besitzt als zu dem seiner selbstgewählten Behörden — und daß er regelmäßig nach mehr Demokratie ruft, sobald er von seiten der Verwaltungsmacht das «Recht des Schwächeren» verletzt sieht.

Vorsicht vor Schlagworten

Einiges sei nur noch nebenbei gestreift. Wer sich beklagt, die Rheinau-Initiative gedenke mit rückwirkender Kraft «wohlerworbene Rechte» aufzuheben, der sieht darüber hinweg, daß Artikel 43 des Wasserrechtsgesetzes einen Rückzug von Konzessionen «aus Gründen des öffentlichen Wohles» ausdrücklich erlaubt. Und wer behauptet, die Initiative beschuldige den Bundesrat des Jahres 1944 des Rechtsbruchs, dem sei gesagt, daß in ihrem Wortlaut die Worte «Bundesrat» und «Rechtsbruch» überhaupt nicht vorkommen.

Wie verhält es sich mit der angeblichen *Völkerrechtsverletzung*? In Wirklichkeit erwähnt der vielgenannte schweizerisch-deutsche Staatsvertrag von 1929 das Kraftwerk Rheinau mit keinem einzigen Worte; daher ständen allfällige deutsche Entschädigungsforderungen auf äußerst brüchigem Grunde. Und wie steht es mit der *Entschädigungspflicht* gegenüber den schweizerischen Konzessionären? Sie ist natürlich grundsätzlich zu bejahen — wobei aber darauf hinzuweisen ist, daß kein Geringerer als der Staatsrechtslehrer Prof. Giacometti die Ansicht vertritt, die Konzessionäre hätten nur Anspruch auf die Vergütung jener Kosten (ca. 2 Millionen Franken), die sie vor der Einreichung der Initiative verausgabten.

Für wahre Rechtsstaatlichkeit!

Es geht bei der Rheinau-Initiative einmal um das Problem der Zweckmäßigkeit, also um Ermessensfragen — sodann aber, und das ist unvergleichlich wichtiger, um das Problem der Rechtmäßigkeit, also um *Gewissensfragen*. Und da ist und bleibt für mich entscheidend, daß ansehnliche Volksteile auf Grund der 1944 erfolgten bundesrätlichen Gesetzesinterpretation berechtigten Anlaß haben, ihre Rechte mißachtet zu fühlen.

So wie jeder Volkskörper sich stets vorab aus schwachen Gemeinschaftsgliedern zusammensetzt, so vermögen diese allesamt immer nur solange an die Geltung von Verfassung und Gesetz zu glauben, als sie die Verwaltung zu einer vorsichtigen und zurückhaltenden Amtsführung genötigt und sich damit vor ihr wirksam geschützt fühlen — und zwar in jedwedem gesetzlich gut fundierten Freiheitsanspruch und Rechtsgefühl. In diesem Sinne demonstriere ich am 5. Dezember mit meinem Ja gegen die bürokratische Allmacht und für den demokratischen Rechtsstaat!

RHEINAU-INITIATIVE

VON ERNST SPEISER

Ich stehe dazu, daß ich nach wie vor bedaure, daß die Bundesversammlung die sog. *Rheinau-Initiative* dem Volk telle quelle zur Abstimmung vorzulegen beschlossen hat, statt sie an die Initianten zurückzuweisen. Eine Rückweisung hätte sich aus zwei Gründen aufgedrängt: 1. erfüllt die Initiative die Forderung nach Einheit der Materie nicht, und 2. sieht der einschlägige Artikel 121 der Bundesverfassung nicht vor, daß eine Volksanregung, die nur zum Erlaß, zur Aufhebung oder Abänderung bestimmter Artikel der Bundesverfassung zulässig ist, auch die rückwirkende Aufhebung eines vor zehn Jahren gefaßten Verwaltungsentscheidens des Bundesrates, zu dem ihn Art. 102 der Verfassung ermächtigt hat, zum Inhalt haben kann. Der Grundsatz, daß nur, was die Verfassung ausdrücklich gestattet, zulässig ist, muß auch dem Volk gegenüber gelten, dort wo es als Wahlbehörde oder, beim Referendum und bei Initiativen, als legislative Instanz handelt. Deshalb war die Bundesversammlung nicht nur befugt, sondern, wie sich ein bedeutender Jurist aus-